

---

ENTWURF EINES VIERTEN BÜROKRATIEENTLASTUNGSGESETZES

Der Regierungsentwurf zum Vierten Bürokratieentlastungsgesetz soll Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger und Verwaltung von überflüssiger Bürokratie entlasten. Die Versicherungswirtschaft begrüßt die Bestrebungen. Gleichzeitig greifen diese – soweit die Vorschläge auf die Wirtschaft abzielen – u. E. zu kurz. Wir sehen weiteren Handlungsbedarf und möchten folgende Änderungsvorschläge und Ergänzungen zum Abbau überflüssiger Bürokratie anregen:

## 1. Anregungen für Änderungen

### a. Aufbewahrungspflichten generell verkürzen

Wir begrüßen die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen grundsätzlich. Damit wird ein Petition umgesetzt, das die deutsche Wirtschaft schon seit längerer Zeit aufgestellt hat.

Allerdings geht die geplante Änderung nicht weit genug. Wenn es zu einer echten Erleichterung für die aufbewahrungspflichtigen Unternehmen kommen soll, darf sich die Verkürzung nicht nur auf Buchungsbelege beziehen, sondern muss sie auch für alle anderen Arten von aufbewahrungspflichtigen Unterlagen zur Anwendung kommen. Sonst muss im Vorfeld doch wieder mühevoll danach unterschieden werden, ob es sich bei einer Unterlage um einen Buchungsbeleg handelt (der künftig nur noch acht Jahre aufzubewahren sein soll) oder um Bücher und Aufzeichnungen (die weiterhin zehn Jahre aufzubewahren sind) handelt. Auch macht die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen nur dann Sinn, wenn gleichzeitig die Fristen für die steuerverfahrensrechtliche und die strafrechtliche Verjährung ebenfalls auf die acht Jahre verkürzt werden. Sonst besteht für die betroffenen Unternehmen die Gefahr, dass sie in Beweisnot kommen könnten, weil sie in der Zeit nach Ablauf der acht Jahre steuerverfahrensrechtlich und steuerstrafrechtlich etwas beweisen müssen, es aber nicht mehr können, weil die betreffenden Unterlagen nicht mehr vorhanden sind.

### b. Steuererklärungen von Spezial-Investmentfondserleichtern

In dem Gesetzentwurf ist vorgesehen, auch Änderungen bei der Besteuerung von Investmentfonds vorzunehmen. Spezial-Investmentfonds sollen künftig mehr Zeit erhalten, um ihre jährliche Steuererklärung zu erstellen (acht Monate statt vier Monate nach Geschäftsjahresende; § 51 Abs. 2 Satz 1 InvStG-E). Wird diese Frist nicht eingehalten, soll dafür künftig ein Verspätungszuschlag von nicht nur 25 Euro erhoben werden können, sondern von 1/16 der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge und das je angefangenem Verspätungsmonat (§ 51 Abs. 2 Satz 2 InvStG-E). Verantwortlich für die Abgabe der Erklärungen soll nicht mehr die (Kapital-) Verwaltungsgesellschaft des Fonds sein, sondern der Spezial-Investmentfonds selbst (§ 51 Abs. 3 Nr. 1 und 2 InvStG-E). Zustellungen sollen künftig an dessen gesetzlichen Vertreter erfolgen (§ 51 Abs. 5 Satz 3 und 4 InvStG-E). Die beiden ersten Änderungen sollen dabei für Geschäftsjahre ab 2025 zur Anwendung kommen, die

beiden letzteren schon zu Beginn des ersten Quartals nach der Verkündung des Gesetzes (§ 57 Abs. 9 InvStG-E; vgl. S. 24 f., 123 ff. der Gesetzesbegründung).

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 26. April 2024 (BR-Drs. 129/24 [Beschluss]) vorgeschlagen, die geplante Neuregelung zur Bekanntgabe von Steuerbescheiden an Spezial-Investmentfonds im Interesse der Anleger noch einmal zu überarbeiten (vgl. Nr. 8).

Die geplanten Änderungen sollten so nicht verabschiedet werden, da sie so u. E. letztlich zu Lasten der Anleger gehen würden, die für eine verspätete Abgabe einer Steuererklärung gar nicht verantwortlich sind. Insbesondere erscheint die geplante Höhe des Verspätungszuschlages unverhältnismäßig hoch, da die vorgesehene Bemessungsgrundlage auch Erträge umfassen würde, die beim Anleger nicht steuerpflichtig sind. Auch erscheint eine Festsetzung ohne Ermessensspielraum nicht sachgerecht.

## 2. Anregungen für Ergänzungen

### a. Handels- und gesellschaftsrechtliche Formvorschriften

Der Referentenentwurf zur Umsetzung der CSRD-Richtlinie fördert bereits den elektronischen Rechtsverkehr durch den Abbau einiger Formvorschriften im Handelsrecht (z. B. §§ 288 Abs. 2 Satz 2, 320 Abs. IV HGB). Anknüpfend daran sollten u. a. auch die nachstehenden Normen auf den Prüfstand gestellt werden: §§ 107 Abs. 2 Satz 1 AktG, 108 Abs. 3 AktG, 130 Abs. 1 Satz 3 AktG, 12 HGB, 16 BerVersV, 48 Abs. 3 GmbHG. Für eine konsequente Entlastung der Wirtschaft regen wir an, die Schriftform dort wo es geht durch die Textform des § 126b BGB zu ersetzen und hilfsweise auf die Ersetzung durch eine qualifizierte elektronische Signatur i. S. d. § 126a BGB zurückzugreifen.

### b. Erweiterte Mitwirkungspflichten gemäß § 12 StAbwG gehen zu weit

Nach § 12 StAbwG sind Geschäftsbeziehungen zu einer Steueroase an die Finanzbehörden zu melden. Dabei erfasst das Steueroasen-Abwehrgesetz (StAbwG) *sämtliche* Geschäftsvorgänge. Eine Unterscheidung zwischen alltäglichen Sachverhalten (z. B. einer Hotelbuchung) und steuerindizierten Gestaltungen findet nicht statt. Die erweiterten Mitwirkungspflichten sind dementsprechend sehr umfassend und greifen auch dann, wenn keine Abwehrmaßnahme der §§ 8 bis 11 StAbwG anzuwenden ist. Damit sind beispielsweise auch Zahlungseingänge aus einer Geschäftsbeziehung zu einer Steueroase zu melden, die in Deutschland der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen. Der Mehrwert derartiger Meldungen für die Finanzbehörden ist nicht ersichtlich. Die erweiterten Mitwirkungspflichten sollten deshalb konkretisiert und eingegrenzt werden.

### c. Aktionärsabfrage abschaffen

Börsennotierte Gesellschaften haben nach § 67d AktG seit 2020 das (zivilrechtliche) Recht (nicht: die Pflicht), von Intermediären (z. B. Banken) zu verlangen, dass sie die Identität der Aktionäre der Gesellschaft offenlegen (Informationsanspruch). § 45b Abs. 9 EStG macht diese Regelung (des § 67d AktG) für das Steuerrecht nutzbar. Inländische börsennotierte Gesellschaften haben demnach künftig (ab 2025) steuerrechtlich zwingend zum Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses der Gesellschaft § 67d AktG anzuwenden und bei den

Intermediären Informationen über die Identität der Aktionäre der Gesellschaft zu verlangen. Die ihnen übermittelten Informationen haben sie dann elektronisch (nach Maßgabe des § 93c AO) unverzüglich an das BZSt zu übermitteln, damit dieses ein Aktionärsregister aufbauen kann. Das BZSt analysiert die Daten sodann auf missbräuchliche Steuergestaltungsmodelle (§ 45b Abs. 10 EStG). Die steuerliche Regelung geht weit über die zivilrechtliche (gesellschaftsrechtliche) hinaus. Während im Zivilrecht eine solche Abfrage freiwillig, nur bei Bedarf und nur im Einzelfall durchgeführt wird, soll dies im Steuerrecht nun generell, zwingend und stets bei Gewinnausschüttungen erfolgen, mithin ggf. sogar mehrmals im Jahr. Das ist überbordend und unverhältnismäßig und erzeugt einen unnötigen Bürokratiemehraufwand auf Seiten der Unternehmen und Intermediäre. Die Regelung sollte deshalb wieder abgeschafft werden, noch bevor sie erstmals angewendet werden muss.

#### **d. Finanzinstituten die Abfrage der Steuer-ID der Kunden generell erlauben**

Müssen Finanzinstitute Meldungen an Finanzbehörden durchführen (z. B. beim Rentenbezugsmitteilungsverfahren, bei elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen, beim Kirchensteuerverfahren sowie künftig bei der digitalen Rentenübersicht), müssen sie dies regelmäßig unter Angabe der Steuer-ID eines Kunden tun. In diesen Fällen kommt es in der Praxis häufig zu dem Problem, dass den Finanzinstituten die Steuer-ID eines Kunden nicht bekannt ist oder eine vom Kunden mitgeteilte Nummer Fehler aufweist. Vor der Meldung muss dann in der Regel zunächst die Steuer-ID beim Kunden abgefragt werden. Erfahrungen der Finanzinstitute zeigen leider, dass sich auf eine derartige Abfrage nur sehr wenige Kunden zurückmelden, auch wenn vielfach eine gesetzliche Pflicht zur Mitteilung der Steuer-ID des Kunden gegenüber den Finanzinstituten besteht (bspw. nach § 22a Abs. 2 EStG). Der Abfrageprozess verursacht bei den Finanzinstituten erheblichen Aufwand und Kosten und verzögert bzw. verhindert die Meldung gegenüber den Finanzbehörden. Unseres Erachtens sollte dieses Problem deshalb durch eine generelle gesetzlich geregelte Erlaubnis zur Abfrage der Steuer-ID durch die Finanzinstitute beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) behoben werden. Mit dem maschinellen Anfrageverfahren beim BZSt (sog. MAV-Verfahren, § 22a Abs. 2 EStG) bestehen dafür bereits die erforderlichen technischen Grundlagen.

#### **e. Einlagenrückgewähr im Auslandsfall vereinfachen**

Die Rückgewähr von Einlagen ist nach der Systematik des deutschen Steuerrechts steuerneutral. Das gilt im Prinzip auch für ausländische Gesellschaften. Das derzeitige Regelungssystem benachteiligt allerdings Beteiligungen an *ausländischen* Gesellschaften. Grund hierfür ist, dass die gesetzlichen Regelungen in den §§ 27 ff. des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) auf *inländische* Sachverhalte ausgerichtet sind. So stellt § 27 Abs. 1 KStG für den Nachweis einer Einlagenrückgewähr auf die Zusammensetzung des bilanziellen Eigenkapitals und den Bestand des sog. steuerlichen Einlagekontos *nach deutschem Steuerrecht* ab. Beides ist aber nur bei im Inland unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften vorhanden. Für Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften sind die Anforderungen oft nicht oder nur durch aufwändige Ermittlungen und Überleitungsrechnungen in Deutsches Steuerrecht erfüllbar. Die Regelung läuft damit im Auslandsfall oftmals faktisch leer. Zurückgewährte Einlagen werden damit als Gewinnausschüttung behandelt und ungerechtfertigt versteuert. Die mit dem Jahressteuergesetz 2022 durchgeführte Änderung des § 27 Abs. 8 KStG löst das Problem nur ansatzweise. Die Regelungen zur Einlagenrückgewähr in den

§§ 27 ff. KStG sollten deshalb unbedingt internationalisiert und grundlegend vereinfacht werden. Insbesondere müssen Anteilseigner in den Stand gesetzt werden, selbst eine Einlagenrückgewähr geltend zu machen und das Vorliegen einer Einlagenrückgewähr einfach und praktikabel zu belegen.

Berlin, den 21. Mai 2024